

Wohlen

**Reglement über das
Parkieren in der Ge-
meinde Wohlen
(Parkierungsreglement)**

Gültig ab 1. Januar 2017

ENTWURF

vom Gemeinderat am
4. April 2016 verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zone 1: Strassenraum Zentrum / Ortskern	4
III. Zone 2: Zentrum / Ortskern	5
IV. Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen	5
V. Zone 4: Wohngebiete	6
VI. Zone 5: Industrie- und Arbeitsgebiete	7
VII. Ausnahmen	8
VIII. Vollzug	8
IX. Schlussbestimmungen	8

ENTWURF

Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) und § 26ff des Strassenreglements der Gemeinde Wohlen vom 18. Juni 2001 erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen, die privaten Verkehrsflächen im Gemeindegebrauch und die öffentlich bewirtschafteten Parkplätze in der Gemeinde Wohlen.
 - Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
 - Private Verkehrsflächen im Gemeindegebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht gemäss kommunalem Strassenreglement §6.
 - Öffentlich bewirtschaftete Parkplätze sind Parkierungsanlagen, deren private Eigentümer mit der Gemeinde Wohlen einen Vertrag über die Bewirtschaftung abgeschlossen haben.
- ² Für nicht öffentlich zugängliche private Parkierungsanlagen gelten die kantonale Bau-gesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Wohlen.
- ³ Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

§ 2 Zweck

- ¹ Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen
 - der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche und
 - allgemein der Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).

§ 3 Parkraumzonen

- ¹ Die Bewirtschaftung der Parkplätze wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels unterschiedlicher Parkraumzonen geregelt.
- ² Gemäss Anhang zu diesem Reglement wird das Gemeindegebiet in fünf Zonen unterteilt. Die Unterteilung erfolgte in Anlehnung an den Bauzonenplan:
 - Zone 1: Strassenraum Zentrum / Ortskern
 - Zone 2: Zentrum / Ortskern
 - Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen
 - Zone 4: Wohngebiete
 - Zone 5: Industrie- und Arbeitsgebiete
- ³ Die räumliche Abgrenzung der Parkraumzonen ist im Anhang zur separaten Parkierungsverordnung im Parkraumzonenplan festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen der

Verhältnisse kann der Gemeinderat die Grenzen der Parkraumzonen entsprechend anpassen.

- ⁴ Das Parkieren auf öffentlichem Grund von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen kann vom Gemeinderat in allen Zonen untersagt werden.

§ 4 Festlegungen durch den Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Reglement innerhalb der im Reglement festgelegten Bandbreiten für jede Zone

- die maximale Parkierungsdauer,
- die gebührenpflichtigen Zeiten,
- die Höhe der Gebühren und
- die Gültigkeit von Dauerparkkarten

fest.

- ² Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Festlegungen je Zone anpassen.

§ 5 Form der Gebühren

- ¹ Die Stunden- und Tages-Gebühren in Zonen 1, 2 und 3 werden mittels der Bezahlung an Parkuhren entrichtet.

- ² Der Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen gebührenfreien Parkdauer in Zone 4 erfolgt durch Einstellen der Ankunftszeit auf der Parkscheibe.

- ³ Die Gebühren für Dauerparkkarten für die Zonen 3 und 4 werden von der Regionalpolizei erhoben, entweder in bar oder via Online-Zahlung, bei Jahreskarten auch auf Rechnung.

§ 6 Verwendungszweck Gebühren

- ¹ Die eingenommenen Gebühren aus den Zonen 1 bis 3 dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungsarbeiten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

- ² Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt über eine separat ausgewiesene Funktion (6151) in der Erfolgsrechnung.

II. Zone 1: Strassenraum Zentrum / Ortskern

§ 7 Abgrenzung

- ¹ Die Parkraumzone Strassenraum Zentrum / Ortskern bezieht sich ausschliesslich auf die oberirdischen Parkplätze auf den im Parkraumzonenplan (siehe separate Parkierungsverordnung) bezeichneten öffentlichen Strassen.

§ 8 Parkierungsdauer

- ¹ Der Rahmen für die maximale Parkierungsdauer beträgt zwischen 30 Minuten und 2 Stunden.

§ 9 Gebühren

- ¹ Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.
- ² Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.

§ 10 Dauerparkkarten

- ¹ Dauerparkkarten sind nicht gültig.

III. Zone 2: Zentrum / Ortskern

§ 11 Abgrenzung

- ¹ Die Parkraumzone Zentrum / Ortskern bezieht sich auf die oberirdischen Parkplätze auf den gemäss Parkraumzonenplan (siehe separate Parkierungsverordnung) betroffenen Verkehrsflächen als auch auf die öffentlich bewirtschafteten privaten Parkierungsanlagen.

§ 12 Parkierungsdauer

- ¹ Der Rahmen für die maximale Parkierungsdauer beträgt zwischen 90 Minuten und 4 Stunden.
- ² Eine allfällige maximale Parkierungsdauer in den öffentlich zugänglichen Tiefgaragen wird durch die Betreiber festgelegt.

§ 13 Gebühren

- ¹ Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.
- ² Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 3.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
- ³ Für die öffentlich bewirtschafteten Tiefgaragen dürfen die Gebühren nicht höher sein als für die oberirdische Parkierung. Von den Betreibern kann eine maximale Gratisparkzeit von 120 Minuten für die Tiefgaragen festgelegt werden.

§ 14 Dauerparkkarten

- ¹ Dauerparkkarten sind nicht gültig.

IV. Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen

§ 15 Abgrenzung

- ¹ Die Parkraumzone Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen bezieht sich gemäss Parkraumzonenplan (siehe separate Parkierungsverordnung) auf sämtliche öffentlichen Anlagen der Gemeinde Wohlen (inkl. Schulen), alle Sport- und Freizeitanlagen, als auch auf die öffentlich bewirtschafteten privaten Parkierungsanlagen in dieser Zone.

§ 16 Parkierungsdauer

- ¹ Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen maximale Parkierungsdauern festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen (Bsp. Friedhof).

§ 17 Gebühren

- ¹ Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.
- ² Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.00 und 2.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
- ³ Der Gemeinderat kann eine maximale Tagespauschale zwischen CHF 5.00 und 10.00 festlegen.

§ 18 Dauerparkkarten

- ¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Nutzergruppen Dauerparkkarten vorsehen und legt deren Preis in der Verordnung fest.

V. Zone 4: Wohngebiete

§ 19 Abgrenzung

- ¹ Die Parkraumzone Wohngebiete bezieht sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch (Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht gemäss kommunalem Strassenreglement §6) in den Wohngebieten gemäss Parkraumzonenplan (siehe separate Parkierungsverordnung). Privatstrassen sind von den Bestimmungen ausgenommen.

§ 20 Parkierungsdauer

- ¹ Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.

§ 21 Gebühren

- ¹ Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.
- ² Das Parkieren bis 3 Stunden ist gebührenfrei. Die Ankunftszeit wird mit dem Stellen der Parkscheibe festgehalten und die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht.
- ³ Das Parken von mehr als 3 Stunden während den bewirtschafteten Zeiten bedarf einer Dauerparkkarte (siehe §21).

§ 22 Dauerparkkarten

- ¹ Die Dauerparkkarten berechtigen Anwohner, ihre Besucher und ansässige Betriebe innerhalb der Zone 4 zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen auf den unter §18 umschriebenen Verkehrsflächen und innerhalb der gewählten Gültigkeitsdauer.
- ² Die gesetzlichen Vorgaben gem. Verkehrsregelverordnung Art 18-20 müssen eingehalten werden. Bei Strassenzügen, welche über markierte Parkfelder verfügen, ist das Parkieren ausserhalb der Felder verboten.

- ³ Dauerparkkarten werden mit einer Gültigkeit von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgegeben. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im folgenden Rahmen festgelegt:
- | | |
|----------------------|-----------------|
| - Jahreskarten: | CHF 500 – 1'200 |
| - Monatskarten: | CHF 50 – 120 |
| - Wochenkarte: | CHF 15 – 40 |
| - Tages-/Nachtkarte: | CHF 5 – 10 |
- ⁴ Zum Beziehen von Dauerparkkarten in Form von Monats- und Jahreskarten sind nur Wohler Haushalte und in den Wohngebieten ansässige Betriebe berechtigt. Pro Haushalt oder Betrieb können maximal 2 Dauerparkkarten erworben werden.
- ⁵ Wochen- sowie Tages-/Nachtkarten können von jeder Person bezogen werden.
- ⁶ Der Gemeinderat kann zur Optimierung der Zweckerfüllung des vorliegenden Reglements die Gültigkeitsbereiche resp. Anzahl der Dauerparkkarten beschränken.
- ⁷ Die Rechnungsstellung für die Dauerparkkarten (ausschliesslich Jahreskarten) erfolgt durch die Regionalpolizei mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Nichtbeachten der Zahlungsfrist gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- ⁸ Rückerstattungen für die Gebühren von Dauerparkkarten sind auf Begehren für volle Kalendermonate möglich
- bei Wegzug,
 - wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
 - wenn für das Fahrzeug neu ein eigenes Parkfeld dauerhaft zur Verfügung steht.

VI.Zone 5: Industrie- und Arbeitsgebiete

§ 23 Abgrenzung

- ¹ Die Parkraumzone Industrie- und Arbeitsplatzgebiete umfasst alle nicht den Zonen 1 bis 5 zugeteilten übrigen Siedlungsgebiete gemäss Parkraumzonenplan (siehe separate Parkierungsverordnung).

§ 24 Keine Bewirtschaftung

- ¹ In den Industrie- und Arbeitsgebieten ist das Parkieren auf der öffentlichen Strasse von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr gebührenfrei und zeitlich nicht beschränkt.

VII. Ausnahmen

§ 25 Sonderregelungen

- ¹ Für Sonderveranstaltungen (z. B. grosse Sportveranstaltungen, Beerdigungen etc.) kann der Gemeinderat eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. festlegen.
- ² Für standortgebundenes Parkieren (Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- und Serviceunternehmen, die auf einen Parkplatz unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind, v.a. für Werkstatt- und Materialfahrzeuge) stellt die Regionalpolizei auf Nachweis des Bedarfs zeitlich beschränkte Parkkarten aus. Die Regionalpolizei legt die Anzahl, Gültigkeitsdauer und den Preis in Anlehnung an die gültigen Tarife innerhalb der im Anhang festgelegten Bandbreite fest.

VIII. Vollzug

§ 26 Vollzug und Kontrolle

- ¹ Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.
- ² Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 500.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des aktuell gültigen Gemeindegesetzes des Kantons Aargau.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelungen

- ¹ Die Umsetzung des Parkierungsreglements tritt in allen Parkraumzonen gleichzeitig auf den 01.01.2017 in Kraft.

Wohlen, Datum

Einwohnerrat Wohlen